

Infoblatt: FFP2-Masken (Coupons), Impfungen und Covid-Tests beim Arzt

Die Corona-Krise beeinträchtigt alle Bereiche unseres Lebens. Die SECURVITA Krankenkasse lässt Sie in dieser Situation nicht allein und gibt Antworten auf die häufigsten Fragen:

FFP2-Masken

Die Bundesregierung hat beschlossen, alle Menschen in Deutschland, die das 60. Lebensjahr überschritten haben oder einem erhöhten gesundheitlichen Risiko unterliegen, mit FFP2-Masken zu versorgen. Dazu erhalten die Anspruchsberechtigten per Post zwei Coupons für jeweils sechs FFP2-Masken.

Auch Empfänger von Arbeitslosengeld II sollen Masken erhalten. Die genauen Regelungen wie und in welchem Umfang dies erfolgen soll, sind jedoch noch nicht bekannt.

Wer genau bekommt eine Maske?

Nach der Verordnung¹ des Bundesgesundheitsministeriums haben die unten genannten Personengruppen einen Anspruch auf eine FFP2-Maske. Berücksichtigt werden alle Personen, auf die diese Kriterien zum Stichtag 15.12.2020 zutrafen. Grundlage sind die Abrechnungsdaten Ihrer ambulanten oder stationären Behandlungen in der Zeit vom 01.07.2019 bis 30.06.2020. Sofern Sie in dieser Zeit keine medizinischen Leistungen in Anspruch genommen haben, gehören Sie nicht zum berechtigten Personenkreis.

Die Krankenkassen wurden beauftragt, den definierten Personenkreis zu melden und dessen Adressen an einen Dienstleister zu übermitteln. Dieser übernimmt den Versand der Coupons.

Berechtigte Personengruppen

alle Personen ab 60 Jahren (Stichtag: 15.12.2020) oder mit folgenden Vorerkrankungen:

- chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale
- chronische Herzinsuffizienz
- chronische Niereninsuffizienz Stadium ≥ 4
- Demenz oder Schlaganfall
- Diabetes mellitus Typ 2
- aktive, fortschreitende oder metastasierte Krebserkrankung oder stattfindende Chemo- oder Radiotherapie, welche die Immunabwehr beeinträchtigen kann
- stattgefundene Organ- oder Stammzellentransplantation
- Trisomie 21
- Risikoschwangerschaft

¹ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>

Versand der Masken-Coupons

Wenn Sie zu dem definierten Personenkreis gehören, bekommen Sie die Coupons zugeschickt. Der Versand erfolgt in mehreren Zyklen mit folgender Reihenfolge:

1. Personen bis 75 Jahren
2. Personen ab 70 Jahren und die Personen mit bestimmten chronischen Erkrankungen (unabhängig vom Alter)
3. Personen ab 60 Jahren.

Bis Mitte Februar sollen alle Coupons ausgeliefert werden. Die Reihenfolge wurde in der Verordnung durch das Bundesgesundheitsministerium vorgegeben; die SECURVITA Krankenkasse hat keinen Einfluss auf diesen Ablauf.

Eigenbeteiligung an den Schutzmasken

Für je sechs Schutzmasken ist eine Eigenbeteiligung in Höhe von zwei Euro zu leisten; eine Befreiung von dieser Zuzahlung gibt es nicht.

Schutzimpfung gegen das Corona-Virus

Der erste Corona-Impfstoff wurde am 21. Dezember 2020 durch die EU-Kommission zugelassen, so dass die ersten Impfungen ab dem 27.12.2020 erfolgten.

Auf Grund der anfänglich begrenzten Verfügbarkeit von Impfstoffen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 sind Auswahlentscheidungen erforderlich, wer zuerst geimpft wird.

Daher wurde im Rahmen der Impfverordnung (auf Basis der Impfempfehlung der STIKO²) eine Reihenfolge der vorrangig zu impfenden Personengruppen festgelegt.

Die Impfungen werden zunächst nur Personen angeboten, die ein besonders hohes Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung haben oder die beruflich entweder besonders exponiert sind oder engen Kontakt zu Risikogruppen haben.

Laut der Corona-Impfverordnung³ des Bundesgesundheitsministeriums gehören hierzu:

- In Senioren- und Altenpflegeheimen lebende Menschen
- Personen im Alter von ≥ 80 Jahren
- Personal mit besonders hohem Expositionsrisiko in medizinischen Einrichtungen (z. B. in Notaufnahmen, in der medizinischen Betreuung von Covid-19-PatientInnen und im Rettungsdienst)
- Personal in medizinischen Einrichtungen mit engem Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen (z. B. in der Hämatonkologie oder Transplantationsmedizin)
- Pflegepersonal in der ambulanten und stationären Altenpflege
- andere Tätige in Senioren- und Altenpflegeheimen mit Kontakt zur Bewohnerschaft.

Die Impfstrategie wurde vom Bundesamt für Gesundheit festgelegt und wird den aktuellen Entwicklungen angepasst. Die SECURVITA Krankenkasse hat keinen Einfluss auf diesen Ablauf und übernimmt auch keine Terminvereinbarungen.

² <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfeempfehlung-Zusfassung.html>

³ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>

Jedes Bundesland entscheidet selber, wie es die Terminvergabe organisiert. Eine Auskunft, wie Sie persönlich einen Termin erhalten, gibt die bundesweite Hotline 116 117 oder die Internetseite des Impfterminservice⁴.

Wo wird die Impfung durchgeführt?

Die Impfberatung und Impfleistung wird überwiegend in den von den Ländern eingerichteten und betriebenen Impfzentren und durch mobile Impfteams (sind den Impfzentren angegliedert) erbracht.

Aktuelle Informationen zu den Impfzentren und deren Organisation sind auf den Webseiten der Bundesländer zu finden.

Wer bezahlt die Impfung?

Die Impfung wird für alle Versicherten kostenlos sein. Die Kosten für den Impfstoff übernimmt der Bund. Die Länder tragen gemeinsam mit der gesetzlichen Krankenversicherung und der privaten Krankenversicherung die Kosten für den Betrieb der Impfzentren.

Fahrkosten im Zusammenhang mit der Schutzimpfung

Fahrkosten zur ambulanten Behandlung sind nur in besonderen Ausnahmefällen eine gesetzliche Leistung. Sollten Sie zu einem der hier aufgeführten Personenkreise gehören, kann Ihr Arzt Ihnen eine Verordnung für Fahrkosten ausstellen und Sie können ohne vorherige Genehmigung durch die SECURVITA Krankenkasse die Fahrt zur Schutzimpfung antreten:

- Sie sind im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“, „Bl“ oder „H“
- Es liegt eine Einstufung in den Pflegegrad 3 mit zusätzlicher dauerhafter Beeinträchtigung der Mobilität vor oder
- Sie sind in den Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft.

Kostenübernahme von Corona-Tests

Die SECURVITA Krankenkasse übernimmt die Kosten für einen Corona-Test, wenn ein kassenärztlich zugelassener Arzt den Test verordnet hat. Ihr behandelnder Arzt prüft eigenverantwortlich, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und rechnet die Leistung über Ihre Versichertenkarte ab.

Sind die Kriterien nicht erfüllt, wie bei einem Corona-Test aufgrund einer Reise im In- oder Ausland, erhalten Sie eine Privatrechnung. Die Kosten dürfen in diesen Fällen nicht von der gesetzlichen Krankenkasse erstattet werden.

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7
Fax: +49 40 3347-9000
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de

⁴ <https://www.impfterminservice.de/impftermine>